

Nr. 993 und 994.

H. J. G. ...

Vorsitzender:

Oberregierungsrat Dr. S e e g e r,

Beisitzer:

Direktor William K a h n - Berlin,

Dr. Rudolf P r e s b e r - Berlin,

Lizentiat D. M u m m , Mitglied des

Reichstags - Berlin,

Oberverwaltungsgerichtspräsident

v. N o s t i z - Dresden.

Zur Verhandlung über die Beschwerden der Firma Helios-Film G.m.b.H. in Berlin gegen die Ablehnung der Zulassung der Bildstreifen :

„ Die Grenzbanditen von Arizona „ und

„ Die Pelzdiebe vom Teufelsspass „

zur Vorführung vor Jugendlichen durch die Filmprüfstelle Berlin erschien für Beschwerdeführer Dr. F r i e d m a n n .

Es wurde beschlossen :

Beide Sachen werden zwecks gleichzeitiger Verhandlung und Entscheidung verbunden.

Die Vorentscheidungen der Prüfstelle vom 3. Dezember 1928- Nr. 20998 und 21000 - auf deren Begründung in den angefochtenen Entscheidungen Bezug genommen wird, waren ebenfalls Gegenstand der Verhandlung.

Die Bildstreifen wurden vorgeführt.

Nach Bekanntgabe der Erklärung der gemäss § 11 Abs. 2 des Lichtspielgesetzes von der Prüfstelle vernommenen Jugendlichen äusserte sich der Sachwalter des Beschwerdeführers zur Sache.

Es wurde folgende

E n t s c h e i d u n g

verkündet:

Die

Die Beschwerden gegen die Entscheidungen der Filmprüfstelle Berlin vom 12. Dezember 1928 - Nr. 21142 und 21143 - werden auf Kosten des Beschwerdeführers zurückgewiesen.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e .

Die gegen die Jugendverbote der Prüfstelle erhobenen Beschwerden sind an sich zulässig, aber nicht begründet.


Unter Würdigung des Geschehensgebiets beider Bildstreifen hat die Oberprüfstelle ihrer Entscheidung die Feststellung zu Grunde gelegt, dass beide Bildstreifen gegenüber den dargestellten Rohheiten jedes Gegenwertes in ethischer oder sonstiger Hinsicht ermangeln. Der Träger der Handlung, Sergeant Field, tut lediglich seine Pflicht. Seine Reiterstücke, die sich in der breiten Darstellung von Verfolgungsszenen erschöpfen, haben nicht das Ausmass von „Sensationen“, die als sportliche oder künstlerische Leistungen zu werten und demgemäss als Gegenwirkung zu würdigen wären (Urteil der Oberprüfstelle vom 1. Mai 1925-Nr. 215).

Bei dem gänzlichen Fehlen solcher Gegenwerte ist die Feststellung der Prüfstelle nicht zu beanstanden, dass durch die Vorführung solcher inhaltsloser und lediglich Verfolgungen, Kämpfe und Prügelsszenen enthaltender Bildstreifen die Gefahr einer allmählichen Gewöhnung der deutschen Jugend an Rohheiten gegeben ist, deren Abwendung den Prüfstellen durch die Bestimmung der §§ 1 Abs. 2, 3 Abs. 3 des Lichtspielgesetzes vom 12. Mai 1920 zur Pflicht gemacht ist.

Damit

Damit rechtfertigt sich die ergangene Entscheidung.
Die Kostenentscheidung folgt aus § 5 der Gebührenordnung
für die Prüfung von Bildstreifen.

Beglaubigt:


Regierungsinspektor.

